

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Nümbrecht

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Nümbrecht über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Nümbrecht (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Nümbrecht vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenart und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für Restmüllbehälter (grauer Deckel) (§ 11 Abs. 2 Buchstabe B der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) –vierwöchentliche Leerung- | 152,00 € |
| b) | je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) –vierwöchentliche Leerung- | 228,00 € |
| c) | je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) –vierwöchentliche Leerung- | 456,00 € |
| d) | je Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –wöchentliche Leerung- | 8.360,00 € |
| e) | je Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –vierwöchentliche Leerung- | 2.090,00 € |

(2) ...

(3) Die Gebühr für Biomüllbehälter (brauner Deckel) (§ 11 Abs. 2 Buchstabe C der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 77,60 € |
| b) | je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 116,40 € |
| c) | je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 232,80 € |

...

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Nümbrecht vom 05.12.2025 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 05.12.2025

gez. Klaus Grootens
stv. Verbandsvorsteher